

Gemeinde

**Zollikofen**

ABFALLREGLEMENT

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen erlässt, gestützt auf Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986 und Art. 40 Abs. 1 Ziff. 2 lit. g der Gemeindeordnung vom 5. April 1987, folgendes:

I. Allgemeines	2
II. Siedlungsabfälle	3
a) Gemeinsame Bestimmungen	3
b) Hauskehricht	5
c) Sperrgut	7
d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	7
III. Sonderabfälle	8
IV. Finanzierung	9
V. Schlussbestimmungen	10

I. Allgemeines

Art. 1

- Gemeindeaufgaben*
- ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
 - ² Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.
 - ³ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalles.
 - ⁴ Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
 - ⁵ Sie wirkt nach Möglichkeit bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Art. 2

- Organisation und Durchführung*
- ¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Kommission für Gemeindebetriebe (nachstehend "Kommission" genannt).
 - ² Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung sind die Gemeindebetriebe zuständig.

Art. 3

- Abfallkonzept*
- ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
 - ² Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.
 - ³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für die Massnahmen nach diesem Reglement.

Art. 4

- Information*
- ¹ Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
 - ² Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 5

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

Benützungspflicht

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Art. 6

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5 Abs. 2.

Art. 7

¹ Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

Kontrolle

² Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).

³ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

⁴ Nicht vorschriftsgemäss deponierte Abfallsäcke werden im Interesse eines "sauberen Dorfes" zur Feststellung des Verursachers vom Gemeindebeauftragten geöffnet. Der Gemeindebeauftragte wird durch den Gemeinderat bestimmt.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 8

¹ Die Bauverwaltung sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark beanspruchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

Öffentliche Abfallkörbe

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Art. 9

Verbrennen

¹ Im Freien dürfen aus dem Haushalt, dem Kleingewerbe und der Land- und Forstwirtschaft anfallende Papier-, Holz-, Garten- und Ernteabfälle verbrannt werden, sofern es ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen erfolgt (Art. 9 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Art. 10

Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten (Art. 41 des Abwasserreglementes für die Gemeinde Zollikofen).

Art. 11

Verwertung

¹ Die Gemeinde sammelt regelmässig zwecks Verwertung gesondert alle von der Kommission bestimmten Abfälle wie z.B.

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Altöl
- kompostierbare Abfälle
- Sonderabfälle

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

Art. 12

Kompostierung

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt nach Möglichkeiten die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Art. 13

Tierkörper

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Art. 14

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen (z.B. Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen).

Unterstützung

Art. 15

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet, gemäss KEWU-Reglement.

Übertragung von Aufgaben

Art. 16

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen (Sonderabfälle etc.);
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 24.

Ausschluss von der ordentlichen Abfuhr

² Abfälle nach Abs. 1 lit. b – e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Art. 17

¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

Hauskehricht / Begriff

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

³ Die Aufteilung in kompostierbare und brennbare Abfälle wird in Ausführungsbestimmungen (Art. 34) geregelt.

Art. 18

Behälter und Gebinde

¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken zu höchstens 30 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen. Wird mit dieser Bereitstellung die öffentliche Ordnung beeinträchtigt (Ortsbild, Sicherheit, Hygiene, usw.) so kann die zuständige Behörde eine punktuelle Behälterpflicht mit offiziell zugelassenen Containern verfügen.²

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 30 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln bereitzustellen.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammenhängenden Gebäudegruppen mit mehr als 10 Wohnungen sind für Hauskehricht und Altpapier je offiziell zugelassene Container zu verwenden. Der Gemeinderat ist befugt, die Maximalzahl von 10 Wohnungen zu erhöhen oder zu reduzieren.

⁵ Kompostierbare Gartenabfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- In offiziellen Grüngutcontainern;¹
- Astschnittgut (max. 1.5 Meter) gebündelt und verschnürt.

Das Verwenden von Kehricht- oder Grüngutsäcken sowie nicht offiziellen Grüngutcontainern ist verboten.

Art. 19

Abfuhrtage, Sammelstellen

¹ Der Hauskehricht wird regelmässig abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

³ Die Kommission legt die Öffnungszeiten der Mehrzwecksammelstelle und der Glassammelstellen fest.

Art. 20

Bereitstellung

¹ Für Container und grössere Ansammlungen kann die Verwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Die Behälter und Gebinde sind nach der Leerung raschmöglichst zu entfernen.

³ Durch bereitgestelltes Abfallgut dürfen weder der Fussgänger noch der Strassenverkehr behindert werden.

¹ Abgeändert gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. September 2001

² Abgeändert gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. April 2008

⁴ Für die Entsorgung des Abfalles in den Quartieren kann die Kommission Platzierungsvorschriften (Sammelplätze) erlassen.

⁵ Für die Bereitstellung der Sammelgefässe sind auf privatem Grund geeignete Abstellplätze zu erstellen.

⁶ Die Hausbesitzer sind für die Reinhaltung der Abstellplätze verantwortlich.

c) Sperrgut

Art. 21

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 11 zugeführt werden können:

Sperrgut / Begriff

- a) metallisches Altmaterial grösseren Umfanges wie Velos, ausgediente Haushaltmaschinen und -geräte, Gestelle und dergleichen, (ausgenommen Kühlschränke);
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, Pneus und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);
- d) Steine, Keramik, Flachglas.

² Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinn dieser Bestimmung.

Art. 22

¹ Das Sperrgut wird periodisch getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

Sperrgut - Abfuhr

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Verwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

⁴ Sperrgut kann ebenfalls während der Öffnungszeiten in der Mehrzwecksammelstelle deponiert werden.

d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 23

¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Verwaltung zu beseitigen.

Beseitigung

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:

- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb;

- die Abgabe von Sperrgut in der Mehrzwecksammelstelle zu festgelegten Annahmezeiten gegen Verrechnung (gemäss Art. 15 Gebührenrahmen). Die Annahmezeiten werden veröffentlicht.

III. Sonderabfälle

Art. 24

Sonderabfälle / Begriff

Als Sonderabfälle gelten:

- Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Art. 25

Pflichten der Besitzer

- ¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.
- ² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- ³ Kleinmengen (Batterien, Medikamente, Gifte) sind den Verkaufsstellen bzw. den öffentlichen Sammelstellen zurückzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Art. 26

Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen

- ¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten wie Öle, Farb- und Lackresten und dergleichen oder organisiert periodisch Sammelaktionen.
- ² Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.
- ³ Die Verkaufsgeschäfte müssen die von ihnen im Kleinverkauf abgegebenen und nicht mehr verwendeten umweltgefährdenden Stoffe (Batterien, Farben, Lacke, etc.) vom Verbraucher zurücknehmen und sachgemäss sowie unentgeltlich entsorgen (Eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe von 1986).

Art. 27

Benzin- und Ölabscheider

- ¹ Die Leerung der Benzin- und Ölabscheider muss privaten Unternehmern in Auftrag gegeben werden.
- ² Die Eigentümer der Abscheideranlagen sind verpflichtet, für die rechtzeitige Leerung und Meldung an die zuständige Gemeindebehörde zu sorgen

(Art. 101 kantonale Gewässerschutzverordnung, Art. 43 Abwasserreglement der Gemeinde Zollikofen).

IV. Finanzierung

Art. 28

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

Finanzierung der Abfallentsorgung

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen.

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen.

³ Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25), Oel- und Benzinabscheiderleerung (Art. 27) tragen die Abfallbesitzer.

Art. 29

¹ Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Art. 30

¹ Der Grosse Gemeinderat erlässt einen Gebührenrahmen, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern zu genehmigen ist.

Gebührenrahmen

² Der Gebührenrahmen regelt:

- die Grundgebühren;
- die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschilder, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

³ Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31

Vollzug

¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Art. 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Kommission.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.

Art. 32

Rechtspflege

Gegen Verfügungen der Kommission und der Verwaltung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können gemäss Art. 51 Abs. 1 bzw. Art. 52 des Abfallgesetzes angefochten werden.

Art. 33

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird für die ausstehenden Gebühren ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank von Bern für neue 1. Hypotheken geschuldet.

Art. 34

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 35

Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Geringfügige Änderungen der

- Art. 7 Abs. Kontrolle
- Art. 11 Verwertung
- Art. 12 Kompostierung
- Art. 16 Ausschluss von der ordentlichen Abfuhr
- Art. 18 Behälter und Gebinde
- Art. 20 Bereitstellung
- Art. 21 Sperrgut/Begriff
- Art. 23 Beseitigung

kann der Gemeinderat beschliessen.

Art. 36

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Inkrafttreten

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird das Kehrichtreglement vom 26. Oktober 1983 aufgehoben.

Zollikofen, 27.06.1990

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN
Die Präsidentin: Der Sekretär:
K. Anderegg R. Gatschet

Bescheinigung

Das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Zollikofen wurde gemäss Kantonaler Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt und ordnungsgemäss bekanntgemacht. Es wurden weder Einsprachen noch Beschwerden eingereicht. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Zollikofen, 15.08.1990

Der Gemeindegeschreiber:
R. Gatschet